

Skill-Session: Recht – Vorgaben und Lösungswege

VCD-Online-Workshop, 24.11.2023

re | Rechtsanwälte

re| Rechtsanwälte

- Dr. Miriam Vollmer, Dr. Olaf Dilling und Dr. Christian Dümke sind re| Rechtsanwälte.
- Wir sind hochspezialisiert auf die Beratung rund um Umwelt, Strom, Gas, Wärme und das Internet.
- Bei uns werden Mandate nicht vom sichtbaren Partner zu häufig wechselnden Berufsanfängern durchgereicht. Wir beraten persönlich.
- Wir kommen aus der Wissenschaft, aber beherrschen sowohl den Prozess, als auch die schnelle, punktgenaue Beratung.
- Die Vermittlung von komplexen Sachverhalten für jedes Einstiegsniveau gehört zu unseren Stärken. Wir kennen keine dummen Fragen.
- Wir sind Nerds. Wir wissen, wie Kraftwerke funktionieren, können programmieren, verstehen uns als Teil der deutschen Netzgemeinde und finden Legal Tech nicht nur interessant, sondern setzen es auch ein. Das macht uns oft schneller und günstiger als andere.
- Wir können nicht versprechen, dass alles immer so läuft, wie Sie es sich wünschen. Aber wir versprechen, alles dafür zu tun.

Dr. Olaf Dilling - Rechtsanwalt

- Jg. 1971
- seit 2018 Rechtsanwalt in Berlin
- Schwerpunkt Umwelt- und Verwaltungsrecht, insb. öff. Verkehrsrecht
- 2016 - 2019 Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung in Leipzig (UFZ)
- 2018 Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)
- Beratungsprojekte in Georgien und Mazedonien
- Vertretungsprofessur an der Universität Oldenburg
- Promotion im Umweltrecht in Bremen
- Staatsexamina und Referendariat in Frankfurt a.M.



Agenda



1. **Einleitung:** Recht und Verkehrswende
2. **Rechtliche Vorgaben:** Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht
3. **Maßnahmen der Verkehrswende:** Gestaltungsmöglichkeiten und –Instrumente
 - Verkehrsversuch
 - Tempo 30
 - Kiezblock / Verkehrsberuhigte Zone
 - Fahrradstraße / Radfahrstreifen
4. **Möglichkeiten:** Spielräume nutzen - vor und nach der Reform
5. **Diskussion**

Agenda



1. **Einleitung:** Recht und Verkehrswende
2. **Rechtliche Vorgaben:** Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht
3. **Maßnahmen der Verkehrswende:** Gestaltungsmöglichkeiten und –Instrumente
 - Verkehrsversuch
 - Tempo 30
 - Kiezblock / Verkehrsberuhigte Zone
 - Fahrradstraße / Radfahrstreifen
4. **Möglichkeiten:** Spielräume nutzen - vor und nach der Reform
5. **Diskussion**

Einleitung: Recht und Verkehrswende



Einleitung: Recht und Verkehrswende



- Rolle des Rechts
 - Verhinderung von Maßnahmen der Verkehrswende
 - Ermöglichung durch Verkehrsrecht?
 - Recht auf Teilhabe an Mobilität
 - „Blinde Justitia“ / Privilegienfreiheit des Verkehrsrechts
 - Innovation durch Verkehrsrechtsreform

Einleitung: Recht und Verkehrswende



- Rolle des Rechts
 - Verhinderung von Maßnahmen der Verkehrswende
 - Ermöglichung durch Verkehrsrecht?
 - Recht auf Teilhabe an Mobilität
 - Privilegienfreiheit des Verkehrsrechts
 - Innovation durch Verkehrsrechtsreform



Agenda



1. **Einleitung:** Recht und Verkehrswende
2. **Rechtliche Vorgaben:** Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht
3. **Maßnahmen der Verkehrswende:** Gestaltungsmöglichkeiten und –Instrumente
 - Verkehrsversuch
 - Tempo 30
 - Kiezblock / Verkehrsberuhigte Bereich
 - Fahrradstraße / Radfahrstreifen
4. **Möglichkeiten:** Spielräume nutzen - vor und nach der Reform
5. **Diskussion**

Rechtsrahmen:

Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht



- Vorbehalt des Straßenrechts
 - Landesrecht
 - Straßenrecht legt mit Widmung die spezifische Funktion der Straße fest
=> nur in diesem Rahmen lassen sich Verkehrsregelungen treffen!
 - Vorrang des Straßenverkehrsrechts
 - regelt die Ausübung des durch Widmung zugelassenen Verkehrs v.a. unter Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr
 - Bundesrecht bricht Landesrecht
 - „straßenverkehrsrechtlich Zulässiges kann straßenrechtlich nicht unzulässig sein“
- => Keine dauerhafte Entwidmung nach § 45 StVO, wohl aber temporär!

Rechtsrahmen:

Gemeingebrauch und Sondernutzung



- Gemeingebrauch
 - Grundsätzlich alles, was Verkehrszwecken dient (OVG HH Beschl. v. 19.06.2009 - 2 Bs 82/09)
 - Auch ruhender Verkehr, z.B. parkende Kfz, Aufstellen von kommerziell genutzten E-Rollern
- Sondernutzung
 - Genehmigungsbedürftig und gebührenpflichtig
 - Alles, was nicht Verkehrszwecken dient, z.B. Sitzplätze von Straßencafés, Werbetafeln etc
 - Aufstellen von Fahrzeugen, z.B. E-Rollern, mit Ladeinfrastruktur

Rechtliche Vorgaben: Generalklausel in § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO



(I) 1 Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. 2

- (...)

Rechtsrahmen: Qualifizierte Gefahrenlage



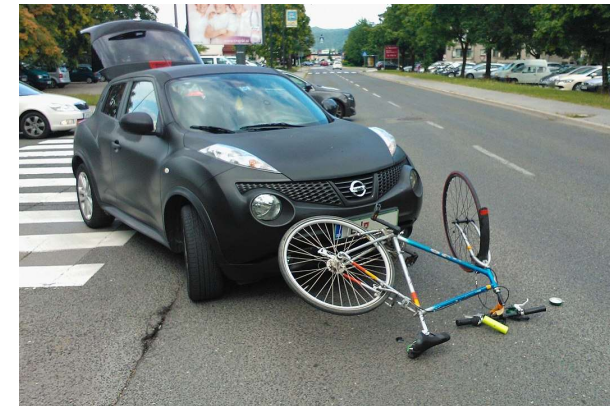
- § 45 Abs. 9 StVO: besondere Begründungserfordernisse bei Verboten und Einschränkungen insb. des fließenden Verkehrs
 - Oft – unausgesprochener - Vorrang der Leichtigkeit vor der Sicherheit
 - Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs bisher oft nur auf motorisierten Verkehr bezogen
 - In der (inzwischen geheilten) StVO-Reform von 2020 auch Ausnahme bzw. Erleichterungen für Verkehrsversuche!

Rechtsrahmen: Einfache Gefahrenlage



- Qualifizierte Gefahr entfällt in Ausnahmen gem. § 45 Abs. 9 Satz 4 StVO
 - Z.B. Fahrradstraßen, Fahrradzonen, Schutzstreifen
 - Verkehrsversuche
 - Tempo-30 Zonen und streckenbezogene Tempolimits vor sensiblen Einrichtungen

Vorgabe: einfache Gefahr für Sicherheit oder Ordnung gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO



By Petar Milošević - Own work, CC BY-SA 4.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=70467290>

Agenda



1. **Einleitung:** Recht und Verkehrswende
2. **Rechtliche Vorgaben:** Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht
3. **Maßnahmen der Verkehrswende: Gestaltungsmöglichkeiten und –Instrumente**
 - Verkehrsversuch
 - Tempo 30
 - Kiezblock / Verkehrsberuhigter Bereich
 - Fahrradstraße / Radfahrstreifen
4. **Möglichkeiten:** Spielräume nutzen - vor und nach der Reform
5. **Diskussion**

Maßnahme: Verkehrsversuch



- Maßnahme zur Erprobung und Erforschung
- Zeitlich begrenzt
- Ausnahme gem. § 45 Abs. 9 S. 4 StVO einfache, nicht qualifizierte Gefahr



Parklets in der Bergmannstraße, Berlin-Kreuzberg,
Von Fridolin freudenfett - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=78292589>

Maßnahme: Verkehrsversuch



- Kein freier Versuch und Irrtum
- Erfordernisse
 - sorgfältige Bestandsaufnahme und Bewertung des ‚status quo ante‘
 - „wissenschaftliche“ Begleitung
 - Auswertung des Verkehrsversuchs
- Zum Beispiel
 - VG Frankfurt a. M., Beschluss vom 31.08.2021 - 12 L 1802/21.F
 - VG Neustadt a.d.W., Beschluss vom 18.02.2011 - 1 L 78/11.NW

Maßnahme: Tempo 30



- Tempo 30-Zonen insb. in Wohngebieten
- Auf Straßen des überörtlichen Verkehrs und Vorfahrtsstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern
- Ausnahmen von der qualifizierten Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 4 StVO



Maßnahme: Kiezblock / Verkehrsberuhigter Bereich



- Verkehrsberuhigter Bereich
- Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen
- „Kiezblock“: Modalsperre ggf mit straßenrechtlicher Entwidmung



Maßnahme: Fahrradstraße / Radfahrstreifen



- Ausnahmen von der qualifizierten Gefahrenlage
- Bei Fahrradstraßen: Rechtsprechung zum „Mehrwert“
- Radfahrstreifen: Begründung der (einfachen) Gefahr – auch Kapazitätsgründe?



Agenda



1. **Einleitung:** Recht und Verkehrswende
2. **Rechtliche Vorgaben:** Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht
3. **Maßnahmen der Verkehrswende: Gestaltungsmöglichkeiten und –Instrumente**
 - Verkehrsversuch
 - Tempo 30
 - Kiezblock / Verkehrsberuhigter Bereich
 - Fahrradstraße / Radfahrstreifen
4. **Möglichkeiten:** Spielräume nutzen - vor und nach der Reform
5. **Diskussion**

Möglichkeiten



- Straßenverkehrsreform: weitere Gründe (Klimaschutz und städtebauliche Entwicklung), weitere Ausnahmen von qualifizierter Gefahrenlage
- Straßenrecht nutzen
 - In der Regel nicht bei vorübergehenden Maßnahmen
 - Ohnehin nicht bei Maßnahmen, die Widmung nicht betreffen, z.B. bloße Verkehrsberuhigung ohne Verbot bestimmter Verkehrsarten (Begegnungszone)
 - Bei dauerhafter Einrichtung von Fußgängerzonen oder Fahrradstraße
 - Beispiel Friedrichstraße: Lücke zwischen Verkehrsversuch und straßenrechtlicher Umsetzung, siehe VG Berlin, Beschluss v. 24.10.2022 (VG 11 L 398/22): Keine weitere Sperrung vor Abschluss des Teileinziehungsverfahrens durch Bezirksamt Mitte
- StVO kreativ und privilegienfrei weiterdenken

re Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Olaf Dilling

Rechtsanwalt

Neue Promenade 5

10178 Berlin

030 403643621-0

dilling@re-rechtsanwaelte.de

www.re-rechtsanwaelte.de